Merkblatt Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

für das Landesberufsschulheim Obertrum

Mattigtalstraße 8, 5162 Obertrum
T +43-(0)6219-8302 • F +43-(0)6219-8302-18
heimleitung@lbsh-obertrum.at • www.lbsh-obertrum.at

SALZBURGER JUGENDHERBERGSWERK

Information gem. Art 12 ff. DSGVO

Die in der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten sind zur Erfüllung unseres Vertragsverhältnisses unbedingt erforderlich und werden nur für diesen Zweck verarbeitet (Mitteilung, Verstoß). Die Daten werden bis zum Ablauf gesetzlich normierter Aufbewahrungsfristen (z.B. gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren) gespeichert und anschließend gelöscht. Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Österreichische Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung

§ 9 Abs. 5 zweiter Satz Berufsausbildungsgesetz (BGBl. Nr. 142/1969, idgF)

„Die Lehrberechtigten haben die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt der Lehrlinge in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen (Internatskosten), zu tragen. Bei Unterbringung in einem anderen Quartier sind ebenso die bei Unterbringung in einem Schülerheim entstehenden Kosten zu tragen. Der Lehrberechtigte kann einen Ersatz dieser Kosten bei der für ihn zuständigen Lehrlingsstelle beantragen. Der Kostenersatz gilt nicht für Lehrberechtigte beim Bund, bei einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband."

§ 13e Abs. 5 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (BGBl. Nr. 324/1977, idgF)

Der Insolvenz-Entgelt-Fonds hat dem Bund die zur Bedeckung der Aufwendungen der Lehrberechtigten für die Tragung von Internatskosten für Lehrlinge während des Besuches der Berufsschule gemäß § 9 Abs. 5 BAG durch die Lehrlingsstellen erforderliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht für Lehrberechtigte beim Bund, bei einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband."

Seit 1. Jänner 2018 sind die Internatsbeiträge des Lehrlings durch den Lehrberechtigten zu tragen. Dabei normiert § 9 Abs. 5 zweiter Satz Berufsausbildungsgesetz, dass die Lehrberechtigten die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt der Lehrlinge in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen (Internatskosten), zu tragen haben. Bei Unterbringung in einem anderen Quartier sind ebenso die bei Unterbringung in einem Schülerheim entstehenden Kosten zu tragen. Darüber hinaus wird normiert, dass der Lehrberechtigte einen Ersatz dieser Kosten bei der für ihn zuständigen Lehrlingsstelle beantragen kann.

Gem. § 13e Abs. 5 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz hat der Insolvenz-Entgelt-Fonds dem Bund die zur Bedeckung der Aufwendungen der Lehrberechtigten für die Tragung von Internatskosten für Lehrlinge während des Besuches der Berufsschule gemäß § 9 Abs. 5 BAG durch die Lehrlingsstellen erforderliche Mittel zur Verfügung zu stellen.

Für die Praxis bedeutet dies, dass die Lehrberechtigten jeweils einzeln mit dem Salzburger Jugendherbergswerk einen Vertrag über die Unterbringung des Lehrlings abschließen, die Rechnung zu tragen haben und daraufhin den Ersatz dieser Kosten bei der für sie zuständigen Lehrlingsstelle beantragen können.

Zur Minimierung des administrativen Aufwandes beim Lehrberechtigten bei dieser Abrechnungsregelung ist daher angedacht, dass das Salzburger Jugendherbergswerk diese Kosten direkt mit der WKO Inhouse GmbH der Wirtschaftskammern Österreichs als Lehrlingsstelle abrechnet. Da diese Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten zur direkten Abrechnung mit der WKO Inhouse GmbH der Wirtschaftskammern Österreichs nicht vom Verarbeitungszweck unserer Vertragserfüllung umfasst ist.

Sollten Sie einer derartigen Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten zur direkten Abrechnung mit der WKO Inhouse GmbH der Wirtschaftskammern Österreichs nicht zustimmen, ist die Rechnung vorab vom Lehrberechtigten zu tragen. Dieser hat daraufhin die Möglichkeit, den Ersatz dieser Kosten bei der für Sie zuständigen Lehrlingsstelle zu beantragen.

Der Lehrling stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name, Adresse, Sozialversicherungs-Nummer und Geburtsdatum, zum Zweck der Abrechnung der anfallenden Kosten an die WKO Inhouse GmbH der Wirtschaftskammern Österreichs, Karl-Popper-Straße 4, 1100 Wien, Österreich, übermittelt werden. Diese Einwilligung kann jederzeit vom Lehrling beim Salzburger Jugendherbergswerk, Eduard-Heinrich-Straße 2, 5020 Salzburg, office@salzburger-jugendherbergswerk.at widerrufen werden.

Der Lehrberechtigte stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, Firmenname, Adresse zum Zweck der Abrechnung der anfallenden Kosten an die WKO Inhouse GmbH der Wirtschaftskammern Österreichs, Karl-Popper-Straße 4, 1100 Wien, Österreich übermittelt werden. Diese Einwilligung kann jederzeit vom Lehrling beim Salzburger Jugendherbergswerk, Eduard-Heinrich-Straße 2, 5020 Salzburg, office@salzburger-jugendherbergswerk.at widerrufen werden.

Der Lehrling/Erziehungsberechtigte stimmt zu, dass Fotos laut Punkt 6 der Heimordnung veröffentlicht werden dürfen. Diese Einwilligung kann jederzeit vom Lehrling/Erziehungsberechtigten bei der Heimleitung widerrufen werden.